Kriterien zur Akkreditierung einer Überwachungsstelle für Verhaltensregeln nach Art. 41 DS-GVO i. V. m. Art. 57 Abs.1 lit. p 1. Alt. DS-GVO

25.11.2019

1 Anforderungen an die Antragsstellung 2

2 Anforderungen an die Überwachungsstelle 3

2.1 Allgemeine Anforderungen 3

2.2 Unabhängigkeit 4

2.3 Fachwissen 6

2.4 Interessenkonflikte 7

2.5 Auslagerung 8

2.6 Festgelegte Verfahren und Strukturen der Überwachungsstelle 9

3 Befugnisse 12

3.1 Kenntnis der Kontaktdaten und Ansprechpartner des zu überwachenden Unternehmens einschließlich des zuständigen Geschäftsleiters 13

3.2 Untersuchungsbefugnisse 13

3.3 Handlungsbefugnisse 13

4 Beschwerdeverfahren 14

4.1 Dokumentation des Nachweises über ein geeignetes Beschwerdeverfahren 14

4.2 Dokumentation des Nachweises über ein transparentes Beschwerdeverfahren 14

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis / Glossar 16

Voraussetzung für eine Akkreditierung einer Überwachungsstelle für Verhaltensregeln nach Art. 41 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 lit. p 1. Alt. DS-GVO ist neben der Stellung eines Antrags die Erfüllung der in Art. 41 Abs. 2 DS-GVO genannten Vorgaben. Die für die Akkreditierung zuständige Aufsichtsbehörde wird die Erfüllung der in Art. 41 Abs. 2 DS-GVO genannten Voraussetzungen anhand nachfolgender Akkreditierungskriterien prüfen.

1 Anforderungen an die Antragsstellung

Die Akkreditierung setzt einen vollständigen schriftlichen Antrag bei der für die Überwachungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde voraus. Anträge können auch auf elektronischem Weg eingereicht werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegen. Die schriftliche Form gilt auch für die dem Antrag in Form von Anlagen beigefügten Informationen. Verweise auf ggf. auch öffentlich zugängliche Informationen sind nicht möglich.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Werden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, kann die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden.

Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

a) Name/Firma der Überwachungsstelle, einschließlich ladungsfähiger Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse;
b) gegebenenfalls gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche Vertreter der Überwachungsstelle;
c) Ansprechpartner der Überwachungsstelle im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens und deren Kontaktdaten;
d) Anzahl und Funktion der Mitarbeitenden;
e) allgemeine Informationen zur Überwachungsstelle einschließlich Organigramm (mit Angaben zur Firmierung und Sitz) und interner Aufbauorganisation, sowie ihre etwaigen Beziehungen zu über-, nach- oder gleichgeordneten Einheiten innerhalb von Konzern- oder sonstigen Verbundorganisationen;
f) Benennung der Verhaltensregeln, für deren Überwachung die zu akkreditierende Überwachungsstelle zuständig ist;
g) Benennung der Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern bzw. der Branchen, für die die Überwachungsstelle zuständig ist;
h) Festlegung des räumlichen Anwendungsbereichs, in dem die Überwachungsstelle ihre Kontrolltätigkeit ausübt.

Der Antrag muss die Zusicherung enthalten, dass im Zeitpunkt der Antragsstellung und während der Tätigkeit der Überwachungsstelle als solche

a) keine Verflechtungen zwischen der Überwachungsstelle und einer oder mehreren überwachten Stellen bestehen, ohne dass das hieraus resultierende Risiko hinreichend minimiert ist (vgl. Ziffer 2.2.1) und
b) kein für die Überwachungstätigkeit eingesetztes Personal der Überwachungsstelle zu den zu überwachenden Unternehmen in einem Beratungsverhältnis stehen.

Sofern mehr als eine Überwachungsstelle für die Verhaltensregeln zu akkreditieren ist, muss der Antragsteller im Antrag zusätzlich zum Nachweis der Erfüllung der in Art. 41 Abs.

2 DS-GVO genannten Voraussetzungen in transparenter Weise die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der zu akkreditierenden Überwachungsstelle darstellen. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Überwachungsstellen sind so voneinander abzugrenzen, dass sowohl die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Überwachungsstelle als auch die Aufgabenerfüllung der zuständigen Aufsichtsbehörden daraus hervorgehen. Insofern ist dem Antrag insbesondere eine Liste beizufügen, aus der sich ergibt, welche Überwachungsstelle für welche überwachten Stellen zuständig ist. Der Antrag hat außerdem die hierfür erforderlichen Strukturen, Geschäftsprozesse und sonstigen organisatorischen Vorkehrungen zu beschreiben.

Änderungen während der Antragsphase, die zu einem Wegfall der Antragsberechtigung führen oder die Überwachungstätigkeit der Überwachungsstelle wesentlich beeinträchtigen können, sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2 Anforderungen an die Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle muss nachweisen, dass sie stets in der Lage ist, Ihre Überwachungstätigkeit in Erfüllung der Anforderungen der Art. 40, 41 DS-GVO und dieser Akkreditierungskriterien auszuüben. Die nachfolgenden Anforderungen an die Überwachungsstelle gelten grundsätzlich sowohl für interne als auch für externe Überwachungsstellen.

Nachweise können beispielweise wie folgt erbracht werden:

1. Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer der Überwachungsstelle (z.B. natürliche oder juristische Personen, die im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB über die Überwachungsstelle einen beherrschenden Einfluss ausüben);
2. Angaben zu den Entscheidungsträgern innerhalb der Überwachungsstelle;
3. Angaben zur Finanzierung der Überwachungsstelle;
4. Vorlage der Dokumentation der Bewertung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Risiken für die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle;
5. Vorlage der z.B. in Form von Handbüchern und Richtlinien festgelegten Grundsätze der Überwachungstätigkeit ;
6. Vorlage der Dokumentation der Verfahren und Strukturen, insbesondere der aufbau- und ablaufbezogenen Geschäftsprozesse, und der sonstigen organisatorischen Vorkehrungen.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Überwachungsstelle muss als juristische Person ihren Geschäftssitz und als natürliche Person ihren Sitz für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Überwachungsstelle im Europäischen Wirtschaftraum haben.

Bei einer natürlichen Person als Überwachungsstelle bestehen erhöhte Anforderungen an den Nachweis der hier festgelegten Akkreditierungskriterien. In diesem Fall muss die Überwachungsstelle insbesondere darlegen, dass sie über die erforderliche personelle

Ausstattung verfügt und auch im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, das zu einem plötzlichen, vorübergehenden oder dauerhaften Wegfall der Überwachungsstelle führt, die Überwachungstätigkeit ununterbrochen fortgeführt wird.

Die Überwachungsstelle muss die Grundsätze ihrer Überwachungstätigkeit schriftlich dokumentieren. Die Verfahren und Strukturen der Überwachungsstelle, insbesondere ihre aufbau- und ablaufbezogenen Geschäftsprozesse, und ihre sonstigen organisatorischen Vorkehrungen sind angemessen zu dokumentieren und, müssen stets gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben nach Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 2 und 4 DS-GVO erfüllen und Maßnahmen nach Art. 41 Abs. 4 effektiv ergreifen kann.

2.2 Unabhängigkeit

Die Überwachungsstelle muss im Einklang mit Art. 41 Abs. 2 lit. a DS-GVO nachweisen, dass ihre Unabhängigkeit von den zu überwachenden Stellen, von dem Inhaber von Verhaltensregeln und von dem fachlichen sowie branchen- und bereichsbezogenen Gegenstand der Verhaltensregeln jederzeit sichergestellt ist. Insofern muss sie auch nachweisen, dass sie über geeignete Verfahren und Strukturen verfügt, die ihr ein angemessenes Management von Risiken für ihre Unabhängigkeit ermöglicht. Die Unabhängigkeit ist nur gegeben, wenn Unparteilichkeit, Objektivität und Integrität gewährleistet sind.

Die Unabhängigkeit umfasst rechtliche, wirtschaftliche, personelle und tatsächliche Aspekte. Die Überwachungsstelle muss gemäß nachfolgender Vorgaben geeignete Vorkehrungen treffen, um einer direkten oder indirekten Einflussnahme, sei es kommerzieller, finanzieller und sonstiger Natur, zu begegnen, die die Unparteilichkeit der Überwachungsstelle gefährdet oder gefährden könnte.

2.2.1 Die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle im Hinblick auf ihre Organisationsstrukturen

Rechtsform, Dauer und Beendigung der Tätigkeit und sonstige Aspekte der Implementierung der Überwachungsstelle sind so zu gestalten, dass die Überwachungsstelle ihre Aufgaben einschließlich der Wahl und der Anwendung von Maßnahmen und Sanktionen gegenüber den zu überwachenden Stellen unabhängig sowohl von den zu überwachenden Stellen als auch von dem Inhaber der Verhaltensregeln wahrnehmen kann. Die Überwachungsstelle darf keine Anweisungen bezüglich der Ausübung ihrer Aufgaben erhalten und darf weder direkt noch indirekt in ihrer Aufgabenerfüllung beeinflusst werden. Außerdem darf die Überwachungsstelle wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Zwischen der Überwachungsstelle und den überwachten Stellen darf es keine (gesellschafts-) rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verflechtungen geben, die über die Sicherstellung der in Ziffer 2.2.2. genannten finanziellen Unabhängigkeit bzw. langfristigen Finanzierung hinausgeht, es sei denn, die Überwachungsstelle weist nach, dass sie angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um das hieraus resultierende Risiko hinreichend zu minimieren. Ausgenommen von dieser Anforderung sind grundsätzlich von der Überwachungstätigkeit unabhängige, insbesondere rein administrative oder

organisatorische Hilfs- oder Unterstützungstätigkeiten, die keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle haben, insbesondere zu keiner Beeinflussung von Entscheidungen der Überwachungsstelle führen (vgl. auch Ziffer 2.4).

Interne Überwachungsstellen können nicht bei den überwachten Stellen eingerichtet werden. Erfolgt die Überwachung durch eine interne Stelle des Inhabers der Verhaltensregeln, z. B. in Form eines Ad-Hoc-Komitees oder in Form eines unabhängigen internen Bereichs des Inhabers der Verhaltensregeln, bestehen erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Unabhängigkeit. Der Nachweis ist anhand von dokumentierten Regeln und Verfahren zu erbringen. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, dass die interne Überwachungsstelle aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene unterhalb der Geschäftsleitung von den übrigen Bereichen des Inhabers der Verhaltensregeln getrennt ist (Chinese Walls). Insofern hat die Überwachungsstelle über eigenes Personal zu verfügen und ist hinsichtlich ihrer Funktion und ihrer Rechenschaftspflicht einschließlich des Berichtswesens von den übrigen Bereichen des Inhabers der Verhaltensregeln zu separieren. Die interne Überwachungsstelle berichtet unmittelbar ihrer höchsten Managementebene. Weiterhin ist sicherzustellen, dass weder der Inhaber der Verhaltensregeln noch die überwachten Stellen Einfluss auf die Überwachungsstelle ausüben.

2.2.2 Die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle im Hinblick auf ihre Finanzierung

Die Überwachungsstelle muss über eine angemessene finanzielle Ausstattung verfügen. Die Angemessenheit der Ausstattung ist von der Anzahl, Größe und Komplexität der überwachten Stellen, Art, Bereich und Umfang ihrer durch die Verhaltensregeln bestimmten Tätigkeit sowie dem Risikogehalt der von den Verhaltensregeln erfassten Verarbeitungsvorgängen abhängig. Die Überwachungsstelle ist in finanzieller Hinsicht so auszustatten, dass sie über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, die ihre langfristige finanzielle Stabilität sicherstellt. Auch darf ein Ausscheiden einzelner oder mehrerer überwachter Stellen der Verhaltensregeln die Finanzierung der Überwachungsstelle nicht gefährden. Für den Nachweis der angemessenen finanziellen Ausstattung hat die Überwachungsstelle gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ihre Finanzierungsquellen darzulegen. Die Überwachungsstelle hat sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Finanzierung sowohl von der Erfüllung ihrer Aufgaben, einer Sanktionierung gegenüber einzelnen Überwachten Stellen sowie von der Zugehörigkeit einzelner überwachten Stellen zu den Verhaltensregeln unabhängig ist. So ist im Falle einer Finanzierung über Beiträge der überwachten Stellen insbesondere sicherzustellen, dass ein Ausschluss einzelner überwachter Stellen von den Verhaltensregeln nicht mit einem sofortigen Erlöschen der Beitragspflicht verbunden ist.

Die Überwachungsstelle muss außerdem für den Nachweis der angemessenen finanziellen Ausstattung die Risiken bewerten, welche sich aus ihren Tätigkeiten ergeben, durch interne Verfahren sicherstellen, dass haftungsbegründende Umstände verhindert werden, sowie angemessene Vorkehrungen für verbleibende Risiken treffen, um die aus ihren Tätigkeiten resultierenden Verbindlichkeiten einschließlich möglicher Haftungsansprüche decken zu können (z. B. Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Bildung von

Rücklagen). Die Berechnung der notwendigen Deckung hat auf einer Risikobetrachtung der Überwachungsstelle zu basieren.

2.2.3 Die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle in personeller und sonstiger organisatorischer Hinsicht

Die Überwachungsstelle muss für die Erbringung ihrer Überwachungstätigkeit über eine angemessene personelle und technische Ausstattung verfügen. Die Angemessenheit der Ausstattung ist von der Anzahl, Größe und Komplexität der überwachten Stellen, Art, Bereich und Umfang ihrer durch die Verhaltensregeln bestimmten Tätigkeit sowie dem Risikogehalt der von den Verhaltensregeln erfassten Verarbeitungsvorgängen abhängig.

Die Überwachungsstelle muss über eine ausreichende Anzahl an Personen verfügen (eigenes Personal oder externe Dienstleister) und eine angemessene Vergütung der Mitarbeiter sicherstellen.

Die Überwachungsstelle ist für die Überwachungstätigkeit verantwortlich und hat über entsprechende Entscheidungsbefugnisse zu verfügen. Die Überwachungsstelle muss im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit eigene Personalverantwortung haben und berechtigt sein, Personalentscheidungen eigenverantwortlich und weisungsfrei zu treffen.

Die Überwachungsstelle muss über eine geeignete und ausreichende technische Ausstattung verfügen, um ihre Tätigkeit kompetent und sicher vorzunehmen. Die Eignung der technischen Ausstattung muss fortlaufend geprüft werden.

2.2.4 Die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle im Hinblick auf Entscheidungsprozesse

Die Überwachungsstelle muss in ihren Entscheidungen und Maßnahmen unabhängig sein. Der Nachweis kann anhand der Festlegung der Aufgaben, des Entscheidungsrahmens und einer angemessenen Dokumentation der Ablauforganisation, z.B. einschließlich entsprechender Rollenkonzepte und dem Berichtswesen, nachgewiesen werden.

2.3 Fachwissen

Unabhängig davon, ob es sich um eine interne oder externe Überwachungsstelle handelt, muss die Überwachungsstelle im Einklang mit Art. 41 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO stets über personelle Ressourcen mit dem erforderlichen Fachwissen in folgenden Bereichen verfügen und diese zur Zufriedenheit der genehmigenden Aufsichtsbehörde jederzeit nachweisen können:

1. Geeignete Kenntnisse und angemessene Erfahrungen im Bereich des Datenschutzrechts;
2. Vertiefte Kenntnisse im Hinblick auf den Gegenstand der Verhaltensregeln und auf von diesen erfassten Verarbeitungsvorgängen sowie die Prozesse in diesem Bereich;
3. Technische und organisatorische Kenntnisse, insbesondere Kenntnisse technisch-organisatorischer Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes;

4. Kenntnisse im Bereich der Risikobewertung. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Bewertung von Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen;
5. Erfahrungen im Bereich der Überwachung von Verhaltensregeln/Compliance Standards, einschließlich der Überwachung in Form von Audits.

Die spezifischen Anforderungen an das erforderliche Fachwissen sind abhängig von der Anzahl, Größe und Komplexität der überwachten Stellen, Art, Bereich und Umfang ihrer durch die Verhaltensregeln bestimmten Tätigkeit sowie dem Risikogehalt der von den Verhaltensregeln erfassten Verarbeitungsvorgänge abhängig.

Bei dem für die Überwachungstätigkeit verantwortlichen Personal muss sowohl rechtliches als auch technisches Fachwissen vorhanden sein, jedoch nicht zwingend in einer Person.

Für das für die Leitung verantwortliche Personal der Überwachungsstelle ist ein Nachweis über einen Berufsabschluss und über eine auf das rechtliche und technische Fachwissen bezogene einschlägige Berufserfahrung erforderlich, wobei rechtliches und technisches Fachwissen nicht zwingend in einer Person vorhanden sein muss. Der Nachweis kann grundsätzlich durch einen Abschluss gemäß EQF2[1] Level 6[2] und einer auf das rechtliche und technische Fachwissen bezogene einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren oder durch einen Abschluss gemäß EQF2, Level 7[3] und einer einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erbracht werden.

Darüber hinaus muss die Überwachungsstelle das Vorhandensein geeigneter Prozesse für den Erhalt der genannten Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen. Die Kenntnisse des Personals müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Ein Nachweis der Kenntnisse kann durch Fortbildungsbescheinigungen, einschlägige Arbeitserfahrung (z. B. durchgeführte Prüfungen) oder auf eine andere Art zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde im Akkreditierungsverfahren und im Rahmen der laufenden Überwachung vorgehalten und auf Anforderung der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden.

2.4 Interessenkonflikte

Im Einklang mit Art. 41 Abs. 2 lit. d DS-GVO hat die Überwachungsstelle nachzuweisen, dass Interessenkonflikte bei ihrer Aufgabenwahrnehmung stets ausgeschlossen sind. In Abhängigkeit von der Anzahl, Größe und Komplexität der überwachten Stellen, Art, Bereich und Umfang ihrer durch die Verhaltensregeln bestimmten Tätigkeit sowie dem Risikogehalt

[1] EQF2 – European Qualifications Framework

[2] Level 6 – erster Studienzyklus (Bachelor oder vergleichbare Abschlüsse gemäß dem Europäischen Qualifikationsrahmen), mit fortgeschrittenen Kenntnissen in einem Arbeits- oder Lernbereich, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich, auf der Basis eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen, nötig sind.

[3] Level 7 – zweiter Studienzyklus (Master oder vergleichbare Abschlüsse gemäß dem Europäischen Qualifikationsrahmen), mit hoch spezialisiertem Wissen, spezialisierten Problemlösungsfertigkeiten, als Grundlage für innovative Denkansätze, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren.

der von den Verhaltensregeln erfassten Verarbeitungsvorgänge sind Strukturen zu schaffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss die Überwachungsstelle insbesondere frei von externer (direkter oder indirekter) Beeinflussung sein. So muss sie zum Beispiel, wie bereits unter Ziffer 2.2 ausgeführt, weisungsfrei handeln können und vor Maßnahmen und Sanktionen durch den Inhabers der Verhaltensregeln und von den zu überwachenden Stellen wegen ihrer Aufgabenerfüllung geschützt sein.

Die Überwachungsstelle hat ein Konzept für die Vermeidung und den Umgang mit Interessenkonflikten zu erstellen. Mitarbeiter der Überwachungsstelle sind schriftlich dahingehend zu verpflichten, mögliche Interessenkonflikte oder Gefährdungen der Unabhängigkeit anzuzeigen.

Die Überwachungsstelle darf keine Leistungen von dem Inhaber der Verhaltensregeln, den überwachten Stellen oder sonstigen Dritten annehmen, die ihre Unabhängigkeit gefährden bzw. Interessenkonflikte befördern können. Grundsätzlich keine Interessenkonflikte bestehen, wenn es sich bei den Leistungen um von der Überwachungstätigkeit unabhängige, rein administrative oder organisatorische Hilfs- oder Unterstützungstätigkeiten handelt, die keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle haben, insbesondere zu keiner Beeinflussung von Entscheidungen der Überwachungsstelle führen, wie z. B. IT-Unterstützung, Gehaltsabrechnungen, Schreibarbeiten, Reinigungsarbeiten. Auch darf weder die Überwachungsstelle noch das von ihr für die Überwachung eingesetzte Personal über die eigentliche Überwachungstätigkeit hinaus bei den überwachten Stellen tätig werden oder sonstige Leistungen, insbesondere auch keine Beratungsleistungen in datenschutzrechtlichen Fragen, für die überwachten Stellen erbringen, es sei denn, die Überwachungsstelle weist nach, dass sie angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um das hieraus resultierende Risiko für einen Interessenkonflikt hinreichend zu minimieren. Gleiches gilt für den Fall, dass die Überwachungsstelle oder das von ihr eingesetzte Personal in die Erstellung der Überwachungsregeln eingebunden war. Angemessene Vorkehrungen können zum Beispiel in einer aufbauorganisatorischen Aufgabentrennung des diese Leistungen erbringenden Bereichs von dem für die Überwachung zuständigen Bereich bestehen (z. B. Chinese Walls, vgl. auch Ziffer 2.2.1 zu internen Überwachungsstellen).

2.5 Auslagerung

Grundsätzlich sind einzelne Aktivitäten und Prozesse der Überwachungstätigkeit an externe Dienstleister auslagerbar, soweit die Überwachungsstelle nachweist, dass sie über dokumentierte Verfahren und Strukturen verfügt, gemäß derer

1. die Anforderungen an die Überwachungsstelle grundsätzlich in gleicher Weise durch den externen Dienstleister erfüllt werden;
2. die Überwachungsstelle weiterhin über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die eine wirksame Überwachung der vom beauftragten Unternehmen erbrachten Dienstleistungen gewährleisten;

3. die Auslagerung nicht zu einer Delegation der Verantwortung für die Überwachung führt und die Überwachungsstelle gegenüber der Aufsichtsbehörde in jedem Falle für die Überwachung verantwortlich bleibt.

Beabsichtigt die Überwachungsstelle einzelne Aktivitäten und Prozesse der Überwachungstätigkeit auf einen externen Dienstleister auszulagern, hat die Überwachungsstelle über ein dokumentiertes Verfahren für die Auslagerung zu verfügen, das zumindest folgende Anforderungen erfüllt:

1. Die Überwachungsstelle muss mit jeder Stelle, die ausgelagerte Dienstleistungen bereitstellt, über eine rechtlich bindende, durchsetzbare, schriftliche Vereinbarung verfügen, die insbesondere bezüglich folgender Gegenstände Regelungen enthält:
 a. Spezifizierung und ggf. Abgrenzung der vom beauftragten Unternehmen zu erbringenden Leistung;
 b. Fachwissen und zur Unabhängigkeit des vom beauftragten Unternehmen eingesetzten Personals und Umgang mit Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Interessenkonflikten;
 c. Verpflichtung des beauftragten Unternehmens, die Überwachungsstelle über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.
2. Die Überwachungsstelle hat die mit den Auslagerungen verbundenen Risiken angemessen zu steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß zu überwachen.
3. Die Überwachungsstelle hat im Fall der beabsichtigten oder erwarteten Beendigung der Auslagerungsvereinbarung Vorkehrungen zu treffen, um die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch nach Beendigung zu gewährleisten.

2.6 Festgelegte Verfahren und Strukturen der Überwachungsstelle

2.6.1 Kontrolle der Verhaltensregeln

Im Einklang mit Art. 41 Abs. 2 lit. b DS-GVO muss die Überwachungsstelle nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren verfügt, die es ihr ermöglichen, stets folgende Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

2.6.1.1 Schaffung der Voraussetzungen vor Aufnahme der Überwachungstätigkeit

Überwachungsstellen müssen bereits vor Aufnahme ihrer Überwachungstätigkeit die Grundlagen und den Rahmen ihrer Tätigkeit festlegen, um zum einen Transparenz für die überwachten Stellen her- und sicherzustellen und zum anderen die Überprüfung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen. Hierbei ist insbesondere erforderlich, dass sie den anzuwendenden Prüfungsmaßstab, die Grundsätze des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens sowie die Eckpunkte für die Planung der Überwachungstätigkeit darlegen. Bzgl. des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens muss die Standardisierung der Abläufe und Kriterien verdeutlicht und veranschaulicht werden. Hierneben haben sie geeignete Verfahren

zur Aktualisierung und Fortschreibung der eigenen Evaluierungsmethoden im Hinblick auf Änderungen des Rechtsrahmens, der relevanten Risiken, des Stands der Technik oder den geänderten Umsetzungskosten von technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Verfahren zur Information der überwachten Stellen über rechtliche oder tatsächliche Änderungen, die die Verhaltensregeln betreffen (z.B. Gesetzesänderungen, aktuelle Entscheidungen der Exekutive oder Judikative, neuer Stand der Technik) zu entwickeln.

2.6.1.2 Durchführung der Bewertung der überwachten Stelle

Die Überwachungsstellen haben zu bewerten, ob die überwachte Stelle in der Lage ist, die Verhaltensregeln anzuwenden. Erforderlich ist eine repräsentative Stichprobenprüfung..

2.6.1.3 Überprüfung der Anwendung und Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln

Überwachungsstellen haben die Anwendung und Einhaltung der Verhaltensregeln durch die überwachten Stellen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind nach einem Rotationsprinzip zu organisieren. Die hierfür erforderliche Metrik ist darzulegen. Die Anzahl der jährlich überprüften überwachten Stellen muss einen Rückschluss auf den Umsetzungsgrad der Verhaltensregeln bei den überwachten Stellen insgesamt erlauben. Erforderlich ist eine repräsentative Stichprobenprüfung. Die Anzahl und Auswahl der zu prüfenden überwachten Stellen ist u. a. abhängig vom Risikogehalt der Datenverarbeitung, von Beschwerdeschwerpunkten, von der Anzahl der überwachten Stellen, von dem räumlichen Anwendungsbereich der Verhaltensregeln und Änderungen im einschlägigen Datenschutzrecht. Die Durchführung von Prüfungen kann mittels Fragebögen und (zusätzlich) vor Ort gestaltet werden.

Neben der anlasslosen Überwachung im Rahmen der Rotationsprüfungen sind anlassbezogene Prüfungen zulässig und in Abhängigkeit von durch die Überwachungsstelle festzulegenden Kriterien, wie z. B. eventuellen Beschwerdeschwerpunkten, grundsätzlich erforderlich. Insbesondere anlassbezogene Prüfungen sind auch unangekündigt von den überwachten Stellen zu ermöglichen.

2.6.1.4 Überprüfung der Geeignetheit der Verhaltensregeln

Überwachungsstellen tragen zu jedweder Überprüfung der Verhaltensregeln bei. Hierzu kann auch die turnusmäßige sowie anlassbezogene konzeptionelle Überprüfung gehören, ob die Verhaltensregeln praxistauglich, hinreichend präzise und verständlich geschrieben sind, den Regelungsbedarf abdecken und von der Praxis akzeptiert werden. Stellt die Überwachungsstelle Defizite fest, teilt sie dies dem Inhaber der Verhaltensregeln mit und empfiehlt eine Überarbeitung der betreffenden Regelung(en) im Rahmen der in den Verhaltensregeln vorgesehenen Evaluierung. Die Information kann, soweit möglich, bereits Vorschläge zur Beseitigung der festgestellten Defizite enthalten.

2.6.1.5 Weitere Aufgaben

Mit Rücksicht auf die Ausgestaltung der betroffenen Verhaltensregeln können sich weitere Aufgaben der Überwachungsstellen aus den jeweiligen Verhaltensregeln ergeben.

2.6.2 Dokumentation der Kontrolltätigkeit

Im Einklang mit Art. 41 Abs. 2 lit. b DS-GVO muss die Überwachungsstelle nachweisen, dass sie ihre Kontrolltätigkeit in üblicher Form stets angemessen dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage ihre Dokumentationen vorlegen kann. Zusätzlich ist im Antrag darzulegen, wie sichergestellt ist, dass die zuständige Aufsichtsbehörde einen Überblick über die im Zeitpunkt der Beendigung der Überwachungstätigkeit laufenden Verfahren hat und ihr die entsprechenden Informationen zu Verfahrensstand und Inhalt zur Verfügung gestellt werden.

Eine angemessene Dokumentation beinhaltet Informationen über das Prüfprogramm, einschließlich des Bewertungsverfahrens. Des Weiteren müssen Informationen zu den Regeln und Verfahren, die ihr die Aufgabenerfüllung ermöglichen, dokumentiert werden. Technisch-organisatorische Maßnahmen stellen die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Dokumentation sicher.

Die Überwachungsstelle führt ein Verzeichnis über die überwachten Stellen, welches die Identifizierung einer überwachten Stelle erlaubt und die Gültigkeit der entsprechenden Mitgliedschaft aufzeigt, sofern dies nicht durch den Inhaber der Verhaltensregeln erfolgt. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Überwachungsstelle hierauf Zugriff hat.

Die Überwachungsstelle stellt den überwachten Stellen ihre Kontaktdaten ggf. über den Inhaber der Verhaltensregeln zur Verfügung.

Die Dokumentation umfasst auch die Ergebnisse der Überprüfungen einschließlich einer zusammenfassenden Konformitätsaussage zur überwachten Stelle.

2.6.3 Anlassbezogene Pflicht zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen gegenüber Unternehmen

Die Überwachungsstelle muss nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren und Strukturen verfügt, die es ihr stets ermöglichen, gegenüber der überwachten Stelle geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Verstoß abgestellt und zukünftige Verstöße vermieden werden.

Geeignete Maßnahmen sind auf Grundlage einer objektiven Bewertung der Umstände und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Geeignete Maßnahmen können zum Beispiel sein: Schulungsmaßnahmen, Information der Geschäftsleitung der überwachten Stelle, eine förmliche Aufforderung zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen innerhalb einer vorgegebenen angemessenen Frist, ein zeitweiser oder endgültiger Ausschluss überwachter Stellen aus den Verhaltensregeln.

2.6.4 Anlasslose regelmäßige Unterrichtungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörden

Die Überwachungsstelle hat im Einklang mit Art. 41 Abs. 4 DS-GVO die zuständige Aufsichtsbehörde regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich über ihre gegenüber den überwachten Stellen ergriffenen Maßnahmen und deren Begründung, sowie über die Beschwerdeverfahren zu unterrichten. Dies kann in Form eines Überblicks erfolgen.

2.6.5 Anlassbezogene unverzügliche Unterrichtungspflicht gegenüber betroffenen überwachten Stellen, vorlegenden Verbänden und Aufsichtsbehörden

Die Überwachungsstelle muss nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren und Strukturen verfügt, die es ihr stets ermöglichen, die zuständige Aufsichtsbehörde über schwerwiegende Maßnahmen, wie Aussetzung oder Ausschluss aus den Verhaltensregeln, unverzüglich zu informieren. Außerdem hat die Überwachungsstelle in diesen Fällen die zuständige Aufsichtsbehörde, bei grenzüberschreitenden Verhaltensregeln im Sinne des Art. 40 Abs. 7 DS-GVO die für die überwachte Stelle federführende Aufsichtsbehörde zu informieren.

Die Überwachungsstelle muss außerdem nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren und Strukturen verfügt, die es ihr stets ermöglichen, die zuständige Aufsichtsbehörde im Fall von Änderungen, die die Überwachungstätigkeit der Überwachungsstelle wesentlich beeinträchtigen können, unverzüglich schriftlich zu informieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung im Regelfall vorliegt, wenn durch die Änderung die Erfüllung der Anforderungen nach Ziff. 2. nicht mehr gewährleistet oder gefährdet ist.

2.6.6 Vertraulichkeit

Die Überwachungsstelle muss nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren verfügt, die es ihr ermöglichen, stets die gebotene Vertraulichkeit zu wahren. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche Informationen, die die Überwachungsstelle im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit insbesondere über die überwachten Stellen oder deren Vertragspartner (z. B. Kunden) erhält, inklusive der Quellen solcher Informationen, grundsätzlich vertraulich behandelt werden, es sei denn, die Überwachungsstelle ist zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet oder vertraglich berechtigt. Die überwachte Stelle ist grundsätzlich vor der Offenlegung zu informieren und soll Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Überwachungsstelle ist jedoch zur Weitergabe von sämtlichen, auch vertraulichen Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, soweit die Weitergabe zur Erfüllung ihrer Überwachungstätigkeiten erforderlich ist.

Die Überwachungsstelle muss nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren verfügt, mit denen sie die Einhaltung der Vertraulichkeit durch Dritte, die in ihrem Auftrag tätig werden, sicherstellt.

3 Befugnisse

Die Überwachungsstelle muss nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren und Strukturen verfügt, die es ihr ermöglichen, die ihr zur effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben

nach Art. 40, 41 DS-GVO übertragenden Befugnisse stets auszuüben. Für die effektive Erfüllung der Aufgaben sind Kenntnisse der Kontaktdaten und Ansprechpartner der zu überwachenden Stellen einschließlich des zuständigen Geschäftsleiters sowie Untersuchungs- und Handlungsbefugnisse erforderlich. Das Verhältnis zwischen der Überwachungsstelle und den zu überwachenden Stellen, einschließlich der mit der Überwachung verbundenen Kompetenzen der Überwachungsstelle, wie z. B. Informations- oder Untersuchungsrechte, unterliegt der Regelung durch privatrechtliche Vereinbarung. Die Regelung kann inner- oder außerhalb der Verhaltensregeln erfolgen, muss aber verbindlich und durchsetzbar sein.

3.1 Kenntnis der Kontaktdaten und Ansprechpartner des zu überwachenden Unternehmens einschließlich des zuständigen Geschäftsleiters

Die überwachten Stellen haben der Überwachungsstelle ihre Kontaktdaten vollständig mitzuteilen. Dazu zählen neben der Adresse und dem Ansprechpartner auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse. Jede überwachte Stelle muss ein Mitglied der Geschäftsleitung benennen, das unabhängig von anderen Zuständigkeiten als Ansprechpartner dient. Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die überwachte Stelle benannt, kann alternativ dieser als Ansprechpartner für die Überwachungsstelle fungieren. Jede überwachte Stelle muss außerdem sicherstellen, dass sie anlassbezogen (insbesondere für Abwesenheiten bei Urlaub oder Krankheit) einen Stellvertreter benennen kann. Dieser muss der Überwachungsstelle anlassbezogen mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten sind in schriftlicher Form der Überwachungsstelle mitzuteilen, z.B. postalisch oder per E-Mail. Die Kontaktdaten sind der Überwachungsstelle zu Beginn der Überwachung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst bei Bedarf auch die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter.

3.2 Untersuchungsbefugnisse

Jede Überwachungsstelle muss Vorkehrungen getroffen haben, ihre Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln geeignet auszuführen. Die Überwachungsstellen müssen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen und nachweisen, dass die Untersuchungsbefugnisse gegenüber den zu überwachenden Stellen effektiv genutzt werden können. Überwachte Stellen müssen sicherstellen, dass die Überwachungsstelle kontrollieren kann, dass die Auftragsverarbeiter der überwachten Stellen die Verhaltensregeln einhalten. Dies kann in geeigneten Fällen durch Nachweise erfolgen, die die überwachte Stelle vorgelegt. Hierzu müssen die überwachten Stellen durch eine Regelung entweder inner- oder außerhalb der Verhaltensregeln rechtlich bindend verpflichtet sein.

3.3 Handlungsbefugnisse

Jede Überwachungsstelle muss zudem in der Lage sein, festgestellte Verstöße gegen die die überwachten Stellen treffenden Pflichten nach den Verhaltensregeln wirksam zu reglementieren.

4 Beschwerdeverfahren

Im Einklang mit Art. 41 Abs. 2 lit. c DS-GVO muss die Überwachungsstelle nachweisen, dass sie über dokumentierte Verfahren und Strukturen verfügt, die es ihr ermöglichen, Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln von überwachten Stellen angewendet werden, entgegenzunehmen, zu beurteilen sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums Entscheidungen über Beschwerden zu treffen. Die Überwachungsstelle hat außerdem nachzuweisen, dass das Beschwerdeverfahren unabhängig, effektiv und transparent ist und Entscheidungen zu Beschwerden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden.

4.1 Dokumentation des Nachweises über ein geeignetes Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren muss mindestens die folgenden Elemente und Methoden enthalten:

1. Verfahren zur Entgegennahme (z. B. ob schriftlich oder online, per E-Mail oder per Fax etc.), Validierung, Untersuchung der Beschwerde sowie Entscheidung, welche Maßnahmen als Antwort darauf ergriffen werden müssen;
2. das Verfolgen und Aufzeichnen der Beschwerden, einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Lösung bzw. der Gründe, die der Behandlung als Beschwerde entgegenstehen;
3. Sicherstellung, dass entsprechende Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ergriffen werden;
4. Information des Beschwerdeführers zum Verfahrensausgang, sofern der Beschwerdeführer selbst betroffen ist. Ist über das Beschwerdeverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Eingangsbestätigung entschieden worden, erhält der Beschwerdeführer eine Information zum Verfahrensfortschritt.

Bei Erhalt einer Beschwerde muss die Überwachungsstelle prüfen, ob sich die Beschwerde auf mögliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln bezieht, für die sie als Überwachungsstelle akkreditiert ist, und, falls dem so ist, sich mit der Beschwerde in angemessener Zeit befassen.

Die Überwachungsstelle ist für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen verantwortlich, um die Beschwerde zu validieren. Erforderliche Informationen sind solche, die eine objektive und diskriminierungsfreie Nachprüfung des mit der Beschwerde beanstandeten Sachverhalts ermöglichen.

4.2 Dokumentation des Nachweises über ein transparentes Beschwerdeverfahren

Die Beschreibung des Beschwerdeverfahrens ist nach erfolgter Akkreditierung der Überwachungsstelle in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Überwachungsstelle sowie durch die überwachten Stellen. Allgemein zugänglich sind Informationen über das Beschwerdeverfahren, wenn sie

leicht eingesehen werden können, wie z. B. durch Veröffentlichung auf der Homepage der Überwachungsstelle sowie Veröffentlichung oder Verlinkung auf den Homepages der überwachten Stellen.

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, kommen folgende Definitionen zur Anwendung:

Antragsphase	Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags auf Akkreditierung bei der für die Akkreditierung zuständigen Aufsichtsbehörde und Erteilung der Akkreditierung.
Überwachte Stelle	Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichtet haben, für die die Überwachungsstelle nach Art. 41 Abs. 1 DS-GVO zu akkreditieren ist.
Inhaber von Verhaltensregeln	Der Verband oder eine andere Vereinigung im Sinne des Art. 40 Abs. 2 DS-GVO, der bzw. die Verhaltensregeln ausgearbeitet, geändert oder erweitert hat.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Die Aufsichtsbehörde, die für die Akkreditierung nach Art. 55 DS-GVO zuständig ist.